



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 11 / 2002

17. Juli 2002

Redaktion:
H. Köhler

Richtlinien

für die Beauftragung von Vertreterinnen und Vertretern
einer Professur

vom 17. Juli 2002

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Inhaltsübersicht

I.	Aufgaben einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Professur	5
II.	Rechtsgrundlagen	5
III.	Voraussetzungen für die Beauftragung	5
	1. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen:	5
	2. Sachliche Voraussetzungen:	6
	3. Ausgestaltung und zeitliche Höchstdauer der Beauftragung	6
	4. Persönliche Voraussetzungen:	6
IV.	Verfahren im Fachbereich	7
V.	Verfahren im Rektorat	8
VI.	In-Kraft-Treten	8
Anlage 1	§ 49 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW	9
Anlage 2	Übergangsweise Wahrnehmung von Professoren Aufgaben durch Professorenvertreter - Beschluss der KMK vom 29.06.1972 i. d. F. v. 30.10.1997	10
Anlage 3	Auszug aus dem Erlass des Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1994	11
Anlage 4	Auszug aus dem Erlass des Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 11. 1994 - I B 4 - 3803 - und den diesen jeweils ergänzenden Erlassen	12

Richtlinien

für die Beauftragung von Vertreterinnen und Vertretern einer Professur vom 17. Juli 2002

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Aachen folgende Richtlinien erlassen:

I. Aufgaben einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Professur

1. Die Vertreterin oder der Vertreter einer Professur hat alle Aufgaben der von ihr oder ihm vertretenen Professur (Lehre, Prüfungen, Forschung, Verwaltungsaufgaben, Gremientätigkeit, Betreuung der Studierenden) wahrzunehmen, insbesondere auch während der vorlesungsfreien Zeit.

Ist die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben nicht im vollen Umfange oder während des gesamten Semesters - einschließlich der vorlesungsfreien Zeit - erforderlich, kommt nur eine teilweise oder zeitlich begrenzte Vertretung in Betracht (s. Nr. II. 2).
2. Die Vertreterin oder der Vertreter einer Professur nimmt die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Fachhochschule Aachen wahr; an Wahlen nimmt er weder aktiv noch passiv teil (§ 11 Abs. 3 HG).

II. Rechtsgrundlagen

Die übergangsweise Wahrnehmung von Professorenaufgaben durch Vertreterinnen bzw. Vertreter einer Professur richtet sich nach

- § 49 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW (Anlage 1)
- KMK-Beschluss vom 29.06.1972 in der Fassung vom 30.10.1997 (Anlage 2)
- Erlass des MSWF vom 30. 6. 1994 - ohne Aktenzeichen - (Anlage 3)
- Erlass des MSWF vom 23.11.1994 - I B 4 - 3803 - (Anlage 4)

III. Voraussetzungen für die Beauftragung

1. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen:

Die zu vertretende Professorinnen- oder Professorenstelle mit dem entsprechenden Lehrgebiet muss dem Fachbereich zur Verfügung stehen, frei und haushaltsrechtlich besetzbar sein.

Wegen der seit dem 01.01.1995 möglichen Mittelschöpfung durch Umwidmung von Personal- in Sachmittel ist besonders streng zu prüfen, ob nicht der bestehende Bedarf anders gedeckt werden kann und eine wirtschaftlichere Lösung (siehe Nr. 2) möglich ist.

2. Sachliche Voraussetzungen:

Die volle Vertretung der vakanten Professur (Lehre, Prüfung, Forschung, Verwaltungsaufgaben, Gremientätigkeit, Betreuung der Studierenden) muss zwingend erforderlich sein. Der notwendige Bedarf darf nicht in anderer Weise, z.B.

- durch Teilvertretung,
- von anderen Professorinnen oder Professoren im Rahmen ihres Hauptamtes,
- durch Lehrbeauftragte

gedeckt werden können.

Wird aufgrund der Prüfung lediglich ein vorübergehender Lehrbedarf festgestellt, kommt in der Regel die Erteilung eines Lehrauftrags in Betracht.

3. Ausgestaltung und zeitliche Höchstdauer der Beauftragung

1. Bei Vertretungen einer Professur, die im vollen Umfang erfolgen, wird die Höchstdauer der Beauftragung auf zwei Semester begrenzt (vgl. Anlage 2)
2. Bei Vertretungen, die nur zur Hälfte erfolgen, wird die Höchstdauer der Beauftragung auf vier Semester begrenzt, soweit dies vom Fachbereich gewünscht und entsprechend begründet wird.
3. Die Regelung zur Höchstgrenze gilt nicht, wenn die oder der mit der Vertretung zu Beauftragende auf Platz 1 der Berufungsliste für die zu vertretende Professur steht.
4. Professurvertreterinnen und -vertreter erhalten eine Vergütung bis zur Höhe der Besoldung der zu vertretenden Professur. Bei zeitlicher oder inhaltlicher Teilvertretung ist die Vergütung angemessen zu reduzieren.
5. Professurvertreterinnen und -vertreter, die aus einem Angestelltenverhältnis eines anderen Landes (bzw. einer anderen Hochschule in Nordrhein-Westfalen) zur Wahrnehmung einer Professur beurlaubt wurden, wird auch während der Vertretungsprofessur in Nordrhein-Westfalen weiterhin Beihilfe gewährt. Der Beihilfeanspruch richtet sich nach dem jeweiligen Versicherungsverhältnis. Dies gilt jedoch nur, wenn aus dem nun ruhenden Arbeitsverhältnis ein Beihilfeanspruch bestand.
6. Im übrigen finden die Ausführungen des Rd.-Erlasses vom 13.11.1994 - I B 4 - 3803 - Anwendung (vgl. Anlage 4).

4. Persönliche Voraussetzungen:

1. Die Vertreterin bzw. der Vertreter einer Professur muss die der vakanten Professorenstelle entsprechende Qualifikation nach § 46 HG besitzen.

Hinweis: Die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 HG sind in der "Ordnung für Berufung der Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Aachen" erläutert.

2. Vertreterinnen bzw. Vertreter einer Professur, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, müssen sich zur Wahrnehmung der Vertretung beurlauben lassen.
3. Die Wahrnehmung von Professurvertretungen durch Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler ist besonders erwünscht (vgl. Anlage 2 und 3).

4. Frauen sind bei gleicher Qualifikation und Befähigung bei der Bestellung von Vertreterinnen bzw. Vertretern einer Professur zu bevorzugen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
5. Zur Gewährleistung eines unbefangenen, neutralen Berufungsverfahrens können Personen, die sich im regulären Berufungsverfahren um die Professur im Fachbereich beworben haben, in der Regel erst dann erstmalig mit der vertretungsweisen Wahrnehmung dieser Professur beauftragt werden, wenn das Berufungsverfahren in der Hochschule abgeschlossen ist.

IV. Verfahren im Fachbereich

1. Die in den o. g. Grundlagen und dieser Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen sind eingehend zu prüfen. Das Ergebnis ist nachvollziehbar aktenkundig zu machen.
2. Die Qualifikation für die Vertretung der vakanten Stelle ist grundsätzlich durch ein auswärtiges Gutachten einer Professorin oder eines Professors nachzuweisen. Das Ergebnis des Gutachtens kann durch einen hochschulöffentlichen Probevortrag mit anschließendem Fachgespräch abgesichert werden. Soweit die pädagogische Eignung nicht durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit oder durch das Gutachten nachgewiesen wird, ist die pädagogische Eignung durch einen hochschulöffentlichen Probevortrag nachzuweisen.
3. Bei Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, muss möglichst frühzeitig festgestellt werden, ob die bzw. der Vorgesehene sich für den Zeitraum der Vertretung beurlauben lassen kann.
4. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, sich auf allen Stufen des Verfahrens im Fachbereich zu beteiligen. Die Dekanin oder der Dekan hat dafür Sorge zu tragen, dass diese über die beabsichtigte Beauftragung informiert wird.
5. Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag mit folgenden Anlagen dem Fachbereichsrat zu:
 - a) Unterlagen der Kandidatin oder des Kandidaten:
 - Lebenslauf,
 - lückenloser Nachweis des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges,
 - Angaben zur gegenwärtigen Stellung und Tätigkeit,
 - Liste der Veröffentlichungen,
 - Angaben über die bisherigen Lehrtätigkeiten und didaktischen Erfahrungen,
 - Angaben über Forschungsarbeiten,
 - beglaubigte Kopien der Hochschulabschlusszeugnisse, Promotions- und ggf. Habilitationsurkunde.
 - b) sonstige Unterlagen:
 - Feststellungen zum Bedarf (s. II. Nr. 1 und 2),
 - Beschreibung der wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Forschung, bei Prüfungen, bei Verwaltungs- und Selbstverwaltungsaufgaben, Betreuung der Studierenden,
 - ggf. Feststellungen, welche Forschungsarbeiten an der Heimatuniversität oder an anderer Stelle geleistet werden sollen,
 - auswärtiges Gutachten.

6. Der Fachbereichsrat beschließt auf dieser Grundlage über die vertretungsweise Wahrnehmung der Professur entsprechend den Bestimmungen in der Berufsordnung der Fachhochschule Aachen in der jeweils gültigen Fassung.
7. Nach Beschlussfassung leitet die Dekanin oder der Dekan den Beschluss mit den Unterlagen der Rektorin oder dem Rektor zu. Wird die Vertretung vom Fachbereichsrat abgelehnt, beginnt, soweit zeitlich möglich, ein neues Verfahren.

V. Verfahren im Rektorat

1. Die Verwaltung prüft die Voraussetzungen gemäß Nr. I und II und legt den Antrag dem Rektorat zur Entscheidung vor.
2. Beschließt das Rektorat die Professurvertretung, wird die Vertreterin oder der Vertreter von der Rektorin oder dem Rektor schriftlich bestellt und dem MSWF gemäß § 49 Abs. 3 letzter Satz HG die Beauftragung angezeigt.
3. Lehnt das Rektorat die Professurvertretung ab, teilt die Rektorin oder der Rektor dieses der Dekanin oder dem Dekan mit und reicht die Unterlagen zurück. Nr. III. Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

VI. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "FH - Mitteilungen" in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 27. Juni 2002.

Aachen, den 17. Juli 2002

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer

§ 49 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW

Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungs Voraussetzungen nach § 46 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Beauftragung ist dem Ministerium anzuzeigen.

**Übergangsweise Wahrnehmung von Professoren Aufgaben
durch Professorenvertreter
- Beschluss der KMK vom 29.06.1972 i. d. F. v. 30.10.1997**

1. Für die Wahrnehmung von Professoren Aufgaben können übergangsweise Vertreter beschäftigt werden, die für diese Aufgaben qualifiziert sind (Professorenvertreter) . Die Beauftragung eines Professorenvertreters hat auch den Zweck, Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich in Professorentätigkeit zu erproben sowie den wissenschaftlichen Kontakt zum Ausland zu pflegen. Ein förmliches Berufungsverfahren entsprechend § 45 Abs. 1 und Abs. 2 HRG ist nicht erforderlich. Professorenvertretungen sollen nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gemacht werden, um dem wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs Bewerbungen zu ermöglichen.
2. Von einer Professorenvertretung kann Gebrauch gemacht werden, wenn hierfür eine Professorenstelle oder Mittel zur Verfügung steht (vgl. § 45 Abs. 4 HRG) und die Aufgaben von vorhandenem Personal oder durch Lehraufträge nicht erfüllt werden können.
3. Professorenvertretern obliegen in der Regel alle Aufgaben der zu vertretenden Professur (vgl. § 43 HRG). Professorenvertreter werden in der Regel für höchstens zwei Semester beauftragt. Soweit die Vertretung ausnahmsweise nur einen Teil der Dienstaufgaben umfasst, kann sie auf die Vorlesungszeit des Semesters beschränkt werden; andernfalls ist die Beauftragung für die gesamte Semesterdauer zu erteilen.
4. Professorenvertreter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, müssen sich zur Wahrnehmung der Vertretung beurlauben lassen. Die Beurlaubung dient öffentlichen Belangen. Die Wahrnehmung von Professorenvertretungen durch Nachwuchswissenschaftler an Hochschulen sowie durch ausländische Gastprofessoren oder Gastdozenten ist besonders erwünscht.
5. Professorenvertreter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis an einer anderen Hochschule stehen, können die ihnen als Professorenvertreter obliegenden Forschungsaufgaben auch an dieser Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung erfüllen, soweit die Forschungstätigkeit der Professorenvertretung zugute kommt und bei der Beauftragung eine entsprechende Regelung getroffen wurde.
6. Professorenvertreter erhalten eine Vergütung bis zur Höhe der Besoldung der zu vertretenden Professur.
7. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz für die vertretungsweise Wahrnehmung von Professoren Aufgaben durch Professorenvertreter (Beschluss der KMK vom 26.04.1993).

Auszug
aus dem Erlass des Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1994

Betr.: Übergangweise Wahrnehmung von Professoren Aufgaben durch Professorenvertreter

Zweifelsfragen der letzten Zeit zur übergangsweisen Wahrnehmung von Professoren Aufgaben durch Professorenvertreter geben mir Veranlassung zu folgenden zusammenfassenden Hinweisen:

Zur übergangsweisen Wahrnehmung von Professoren Aufgaben durch Professorenvertreter hat sich die Kultusministerkonferenz am 26. April 1993 grundsätzlich geäußert (Anlage). Ergänzend bitte ich folgendes zu beachten:

Notwendigkeit und bejahendenfalls Umfang eines vorübergehenden Vertretungsbedarfs sind kritisch zu prüfen und nachvollziehbar aktenkundig festzuhalten. Wird die Beauftragung eines Vertreters *für* zwingend erforderlich gehalten, kommt in aller Regel nur eine volle Vertretung der Professur (Lehre, Prüfungen, Forschung, Verwaltungsaufgaben, Gremientätigkeit, Betreuung der Studierenden - im Bereich der Medizinischen Einrichtungen - außerdem die Krankenversorgung) in Betracht. Forschungsleistungen können auch an anderer Stelle als der die Vertretung aussprechenden Hochschule erbracht werden; in diesem Falle ist aktenkundig zu machen, welche Forschungsarbeiten während der Vertretung an der "Vertretungs"-Hochschule, der Heimat-Hochschule oder an anderer Stelle geleistet werden sollen. ()

Bei Bejahung eines Vertretungsbedarfs ist weiter zu prüfen, ob die Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Professoren im Rahmen ihres Hauptamtes oder sonstigen Habilitierten des Fachbereichs - möglicherweise unterstützt durch wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte - wahrgenommen werden können.

Die Bezahlung des Professorenvertreters regelt sich während der Vorlesungszeit nach den Besoldungsmerkmalen der vertretenen Professur. Für die vorlesungsfreie Zeit ist eine solche Vergütung dann zu zahlen, wenn der Vertreter auch während dieser Zeit die Vertretung hauptberuflich wahrzunehmen hat; die Notwendigkeit hierzu ist ebenfalls aktenkundig zu machen. Bei Teil-Vertretungen darf nur eine aufgabengerechte (Teil-) Vergütung gezahlt werden.

Auszug
aus dem Erlass des Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 21. 11. 2003 - 322 - 1.11.01-418-3803 -
und den diesen jeweils ergänzenden Erlassen

Betr.: Rechtliche Ausgestaltung der Dienstverhältnisse der
Professurvertreterinnen und Professurvertreter

Professurvertreterinnen und Professurvertreter stehen - unabhängig von ihrem Rechtsstatus im übrigen - in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art. Auf sie werden die für Beamte geltenden Vorschriften angewandt, soweit dies zweckmäßig und angemessen ist.

Da in letzter Zeit vermehrt Zweifelsfragen aufgetaucht sind, was "zweckmäßig und angemessen" ist, gebe ich nachstehend folgende zusammenfassende Hinweise:

1. Die **Bezahlung** regelt sich nach den Besoldungsmerkmalen der vertretenen Professur, also nach dem für Beamte geltenden Recht. Dem (eventuellen) Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen kommt keine entscheidende Bedeutung zu.
2. **Übergangsgeld:** Das Beamtenversorgungsgesetz ist nicht anzuwenden. Damit aber alle Professurvertreterinnen und Professurvertreter nach Ablauf des Dienstverhältnisses abgesichert sind, ist immer dann, wenn keine Beurlaubung aus einem Beamtenverhältnis erfolgt, für diesen Personenkreis festzulegen, dass der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auf 6 Wochen begrenzt wird (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz)

Hieraus ergibt sich, dass eine Versicherungsfreiheit nach § 27 Ziffer 1 SGB III nicht vorliegt und die Professurvertreterinnen und Professurvertreter der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterfallen.

Das Schreiben des Finanzministeriums vom 18.07.2003 - B 6020 - 6 - IV 1 - über die Informationspflichten des Arbeitgebers bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen ist anzuwenden.

3. Bei der Bestellung scheidet die Zusage der **Umzugskostenvergütung** in der Regel aus. In diesen Fällen kann **Trennungentschädigung** gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 13 TEVO gewährt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Trennungentschädigung an Professurvertreterinnen und Professurvertreter übertrage ich hiermit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 13 TEVO auf Sie. Nr. 4 meines Runderlasses vom 01. 03. 1989 - I B 4 - 3634 - hebe ich hiermit auf.
4. **Unfallfürsorge:** Das Beamtenversorgungsgesetz ist nicht anzuwenden. Das Dienstverhältnis der Professurvertreterinnen und Professurvertreter unterliegt der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
5. Bezüglich der Versicherung in der **Zusatzversorgung** des öffentlichen Dienstes (VBL) gilt folgendes:

Bei einer Beurlaubung aus einem Beschäftigungsverhältnis, in dem eine (tariflich oder arbeitsvertraglich) begründete Pflicht zur Versicherung bei der VBL schon bestand, wird gem. § 26 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine Versicherungspflicht zur VBL begründet. Hierzu wird in das jeweilige Beauftragungsschreiben folgender Passus aufgenommen:

“Für die Zeit der Professurvertretung ist Herr/Frau ... bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versicherungspflichtig. Der Tarifvertrag über die tarifliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes (ATV) und die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der zur Zeit geltenden Fassung sind auf das Dienstverhältnis anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für eine Zusatzversorgung vorliegen.”

6. Bei **Nach- und Rückforderungen** der Vergütung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden, wobei hinsichtlich der Billigkeitsentscheidung bei der Rückforderung § 12 Abs. 2 BBesG gilt.
7. Unmittelbar anwendbar sind folgende Vorschriften:

- **Beihilfenverordnung, Beihilfenverordnung für Angestellte und Arbeiter**

Ich bin damit einverstanden, dass Professurvertreterinnen und Professurvertretern, die aus einem Angestelltenverhältnis eines anderen Landes (bzw. einer anderen Hochschule in Nordrhein - Westfalen) zur Wahrnehmung einer Professurvertretung beurlaubt wurden, auch während der Professurvertretung in Nordrhein - Westfalen weiterhin Beihilfen gewährt werden.

Dies kann jedoch nur für solche Professurvertreterinnen und Professurvertreter gelten, die bisher aus ihrem nun ruhenden Arbeitsverhältnis einen Beihilfeanspruch hatten, d. h. nicht zu den neu eingestellten Angestellten gehören, für die auch in anderen Ländern der Anspruch auf Beihilfe entfallen ist.

War bisher kein Beihilfeanspruch vorhanden, besteht kein Anlass für eine Begründung eines solchen Anspruchs während der Professurvertretung.

- **Sonderzahlungsgesetz NRW**

Tritt eine Professurvertreterin bzw. ein Professurvertreter vor dem 1. Dezember wegen Beendigung der Professurvertretung in ihr/sein bisheriges Beschäftigungsverhältnis als Angestellte/r (Anwendung des BAT) zurück und vermindert sich nach § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte wegen der Beurlaubung die zustehende Zuwendung, erhält sie/er für jeden Kalendermonat für den sie/er Bezüge aus der Professurvertretung erhalten hat, 1/12 der Sonderzuwendung, die ihr/ihm nach dem Sonderzahlungsgesetz NRW zustehen würde, wenn die Professurvertretung über den 1. Dezember fort dauerte. Bemessungsgrundlage ist der letzte volle Kalendermonat, in dem die Professurvertretung bestand.

- **Gesetz über vermögenswirksame Leistungen an Beamte**

- **Erholungsurlaubsverordnung.**